

## Amtliche Bekanntmachung

### Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Neuss (Parkgebührenordnung) vom 24. Juni 2022

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 Satz 2 und 4 sowie Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 24. Juni 2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### § 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur bei ordnungsgemäßer Nutzung eines Parkscheinautomaten während dessen Betriebszeiten nach § 3 dieser Satzung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen und um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird sie wie folgt festgesetzt:
  - a) In Zone I zwischen und auf folgenden Straßen: Theodor-Heuss-Platz - Gielenstraße - Kaiser-Friedrich-Straße und deren gedachter Verlängerung zur Selikumer Straße - Selikumer Straße - Stresemannallee bis Europadam - Europadam - Hessentordamm – Hammer Landstraße – Am Zollhafen - Batteriestraße - Rheintorstraße

ab 01.07.2022	ab 01.07.2024	ab 01.07.2026
1,50 €/30 Minuten	1,80 €/30 Minuten	2,00 €/30 Minuten
3,00 €/Stunde	3,60 €/Stunde	4,00 €/Stunde

- b) 0,70 EUR pro Stunde für Zone II - übriges Stadtgebiet.

#### § 2

Die Höchstparkdauer beträgt

- a) in der Zone I 180 Minuten
- b) in der Zone II 120 Minuten

Abweichend davon kann eine längere oder kürzere Höchstparkdauer festgelegt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern.

### § 3

Die Betriebszeiten der Parkscheinautomaten werden auf werktags zwischen 7.00 und 19.00 Uhr festgelegt.

Abweichend von der generellen Betriebszeit können insbesondere in der Zone II geänderte Zeiten festgesetzt werden, wenn die besonderen örtlichen Umstände dies erfordern.

### § 4

Diese Parkgebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die „Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Neuss (Parkgebührenordnung) vom 17. Juni 2019“ außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 29. Juni 2022  
Reiner Breuer  
Bürgermeister